

S a t z u n g
der Wirtschaftsjuvenen Köln e. V.
Juniorenkreis bei der IHK zu Köln

Als deutliche Anerkennung von Vielfalt und mit dem aktiven Bestreben nach Inklusion verwenden wir den Gender Gap (z. B. Junior*innen), um alle Menschen anzusprechen – auch diejenigen, die sich nicht mit den Begriffen „Mann“ und „Frau“ identifizieren.

§ 1 Name und Sitz

Der Wirtschaftsjuvenen Köln e. V. – Juniorenkreis bei der IHK zu Köln – (nachstehend Vereinigung genannt) ist eine Vereinigung Selbständiger und angestellter (Nachwuchs-)Führungskräfte im Bezirk der Stadt Köln sowie des Rhein-Erft-Kreises. Sie hat ihren Sitz bei der Hauptgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Köln.

§ 2 Zweck

Die Vereinigung erfüllt den Zweck eines Berufsverbandes, der die Interessen junger Selbständiger und angestellter (Nachwuchs-)Führungskräfte wahrnimmt. Sie soll in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer zu Köln, den örtlichen Arbeitgeber*innenverbänden und deren Spitzenorganisationen insbesondere:

- a.) die freie Marktwirtschaft in sozialer Verantwortung fördern und weiter ausbauen,
- b.) Anregungen für die Behandlung gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Gegenwarts- und Zukunftsfragen vermitteln,
- c.) einen regelmäßigen lokalen und überregionalen Erfahrungs- und Gedankenaustausch fördern,
- d.) Möglichkeiten für die persönliche und außerbetriebliche Weiterentwicklung von (Nachwuchs-)Führungskräften aufzeigen und anbieten,
- e.) die Mitarbeit in Kammern und Verbänden fördern,
- f.) die internationale Zusammenarbeit, vor allem mit der Junior Chamber International (JCI) fördern,
- g.) in allen die Interessen der Vereinigung betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten und ihre Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Verbänden und Behörden und sonstigen Institutionen auf der Ebene des Bezirks der Industrie- und Handelskammer zu Köln wahrnehmen.

Die Vereinigung verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stellung der Vereinigung

Der Wirtschaftsjuvenen Köln e. V. – Juniorenkreis bei der IHK zu Köln – steht als selbständige Vereinigung unter dem Patronat der Industrie- und Handelskammer zu Köln. Dies bedeutet, dass die IHK Köln die Aktivitäten i. S. d. Vereinszwecks unterstützt, z. B. durch Stellung des*der Geschäftsführer*in und Einrichtung einer Geschäftsstelle.

Der Wirtschaftsjuvenen Köln e. V. – Juniorenkreis bei der IHK zu Köln – gehört dem Wirtschaftsjuvenen Nordrhein-Westfalen e. V. (WJNRW) und dem Wirtschaftsjuvenen Deutschland e. V. (WJD) an. WJD ist Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International (JCI).

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus

- a.) ordentlichen Mitgliedern,
- b.) Ehrenmitgliedern,
- c.) Senator*innen,
- d.) Fördermitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen zu § 1 erfüllt und die Ziele der Vereinigung gem. § 2 bejaht. Das Eintrittsalter sollte nicht unter dem 18. und nicht über dem 35. Lebensjahr liegen.

Die Mitgliedschaft setzt weiterhin voraus, dass Eintretende einem Unternehmen mit Sitz im Stadtbezirk Köln bzw. Rhein-Erft-Kreis angehören oder dort ihren Wohnsitz haben. Andere Personen sollen der Vereinigung nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Vereins fördern. Der Vorstand kann, wenn es im besonderen Interesse der Vereinigung ist, Ausnahmen von dieser Regelung treffen. Mitglieder, deren Firmen- oder Wohnsitz nicht im benannten Bezirk liegt, können im Sinne des § 26 BGB nicht Vorstand der Vereinigung werden. Je Unternehmen sollte nur eine Person ordentliches Mitglied der Vereinigung werden. Eine Unternehmensmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsjuvenen*innen auf Vorschlag des Vorstands durch den Vorstand und den Beirat verliehen werden. Die ordentliche bzw. Fördermitgliedschaft wird hiervon nicht berührt. Vorstand und Beirat entscheiden einstimmig.

Die Senator*innenwürde kann aufgrund besonderer internationale Verdienste um die Wirtschaftsjunior*innen auf Vorschlag des Vorstands durch JCI verliehen werden. Die ordentliche bzw. Fördermitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Aufnahme

An der Vereinigung interessierte Personen können in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten am Vereinsleben teilhaben. Interessierte sollen sich aktiv an den Vereinsaktivitäten beteiligen und einbringen. Während dieses Zeitraums wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat entschieden, ob eine ordentliche Mitgliedschaft angeboten wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann hierfür in Abstimmung mit dem Beirat Kriterien festlegen. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

Interessierte haben mit Aufnahme als Mitglied eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zum 01.01. oder 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres,

- a.) in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde. Danach wird die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
- b.) Durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt in Textform an den Vorstand zum Ablauf des Geschäftsjahres.
- c.) Durch Versterben des Mitglieds.
- d.) Durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstößt. Ein wichtiger Grund kann außerdem vorliegen, wenn der Vereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung bei einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

§ 9 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden. In Ausnahmefällen kann das Stimmrecht digital ausgeübt werden, sofern die Vereinigung die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. (§12).

Abweichend von Ziffer 9 und § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand bei der Verhinderung einer Mitgliederversammlung wegen besonderer Umstände (§12) oder, wenn wegen besonderer Umstände ein Abwarten bis zur nächsten Präsenzsitzung ausgeschlossen ist, einen Beschluss oder eine Wahl im Umlaufverfahren ermöglichen. Den Mitgliedern werden dafür ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt. Beschlussfassungen in einem Umlaufverfahren beliebiger Form, insbesondere schriftlich, per E-Mail oder andere digitale Weise, sind nur zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und soweit hierzu eine Stimmenmehrheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Stimmenmehrheit) vorliegt. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand des Beschlussantrags zu erfolgen; darauf ist im Rahmen der Versendung hinzuweisen. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind in Textform durchzuführen und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Im Falle des Nichterreichens der absoluten Stimmenmehrheit ist über den Beschlussantrag in der nächsten Sitzung zu beschließen.

Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit der Vereinigung aktiv beteiligen und insbesondere an Projekten, Kampagnen und Veranstaltungen mitwirken.

Höhe und Turnus der zu entrichtenden Beiträge sowie der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Im Einzelfall kann der Vorstand Stundung oder Minderung gewähren.

Die Mitglieder dürfen keine Rückvergütung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

Mitglieder, die aus Gründen zu § 8a ausscheiden, erwerben automatisch die Fördermitgliedschaft. Auch Selbständige und angestellte Führungskräfte, die der Vereinigung noch nicht angehören und das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Höhe und Turnus der zu entrichtenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Im Einzelfall kann der Vorstand Stundung oder Minderung gewähren.

Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Senator*innen werden von dem*der Immediate Past President (IPP) betreut.

§ 12 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher postalisch oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Auf Verlangen von 10 % der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und eine Begründung enthalten.

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese hat im September oder Oktober stattzufinden. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen hiervon abweichen. Pflichttagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind für das abgelaufene Kalenderjahr:

- a.) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b.) Erstattung des Rechenschaftsberichtes und Bericht der Kassenprüfer*innen
- c.) Entlastung des Vorstands
- d.) Wahl der zwei Kassenprüfer*innen sowie einer*eines stellvertretenden Kassenprüfer*in
- e.) Wahl des Vorstands, dessen Amtszeit mit dem auf die Wahl folgenden 01.01. für die Dauer eines Kalenderjahres beginnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nicht Gegenstände der §§ 14 und 15 dieser Satzung zur Tagesordnung hat. Mit dieser Ausnahme bedürfen Mitgliederversammlungen grundsätzlich nur der einfachen Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied beantragt einzelne Wahlen.

Im Fall einer digitalen Mitgliederversammlung ist der Antrag nach einem Verlangen einer geheimen Abstimmung zunächst zurückzustellen, solange technisch keine geheime Abstimmung möglich ist. In diesem Fall bereitet die Geschäftsstelle Abstimmungsunterlagen vor, die innerhalb von einer Woche postalisch an die Mitglieder versendet werden. Die Abstimmung erfolgt dann entsprechend den Regelungen in § 9.

Die Versammlungsleitung obliegt dem*der Vorsitzenden des Vereins, bei Verhinderung einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Sind Vorsitz und Stellvertretung verhindert, leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Dieses wird durch den Vorstand bestimmt. Über die Mitgliederversammlung hat der*die Schriftführer*in ein Protokoll zu führen und insbesondere den Inhalt der Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter*in, Schriftführer*in und – sofern er*sie nicht die Versammlung geleitet hat – von dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben.

Kann die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände (z. B. einer Pandemie oder eines behördlichen Verbots) nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen mit einer Begründung versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder eine digitale

Mitgliederversammlung ohne parallel stattfindende Präsenzsitzung durchgeführt, sofern gewährleistet ist, dass das Anmeldeverfahren mittels der E-Mail-Adresse als Benutzer*innenname nebst Passworteingabe abläuft sowie gewährleistet ist, dass in der jeweiligen Anwendung einzelnen Mitgliedern technisch das Stimmrecht entzogen (im Fall eines Stimmrechtsverbots im Sinne von § 34 BGB), Gäst*innen zumindest zeitweise von der Teilnahme ausgeschlossen und von der Anwendung technische Störungen bei Protokollant*innen zumindest den Moderator*innen angezeigt werden können. Als Moderator*in wird der*die zuständige Leiter*in im Sinne von § 12 Absatz 6 in der Anwendung hinterlegt. Alle Teilnehmer*innen sind verpflichtet, die Sitzung in einer Umgebung wahrzunehmen, die es ermöglicht, die Sitzung geheim abzuhalten. Bei (auch zeitweiser) fehlender Teilnahme oder einer fehlenden Stimmabgabe eines Mitglieds bei technischen Störungen wird die Sitzung fortgesetzt und bleiben Beschlüsse wirksam, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des*der Moderator*in oder einer anderen mit der technischen Umsetzung der Sitzung betrauten Person vorliegt; dem*der Moderator*in steht es frei, die Sitzung in solchen Fällen zeitweise zu unterbrechen.

§ 13 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus maximal sechs Positionen und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- a.) dem*der Vorsitzenden,
- b.) mindestens einem und höchstens vier weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) ggf. einem und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern im Verhältnis zu b.)
- d.) dem*der vorherigen Vorsitzenden (Immediate Past President).

(2) Alle Vereinsämter können in Arbeitsplatzteilung (Jobsharing), das heißt im Team von zwei oder mehr Personen, ausgeführt werden.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der*Die ausscheidende Vorsitzende gehört dem Vorstand – ohne dass er*sie gewählt wird – für ein weiteres Jahr als geborenes Mitglied mit allen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes an. Scheidet der*die Immediate Past President (IPP) vorzeitig aus dem Amt, bleibt es bis zur Wahl eines neuen Vorstands unbesetzt.

(5) Die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Beisitzer*innen durch den Vorstand ist möglich.

(6) Die Wiederwahl des*der Vorsitzenden ist in unmittelbarer Folge einmal zulässig.

(7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(8) Eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden soll für das auf seine*ihre Amtszeit folgende Jahr für den Vorsitz kandidieren. Sofern sich der*die Vorsitzende zur Wiederwahl stellt, kann sich die Kandidatur um ein weiteres Jahr verschieben.

(9) Ein Mitglied des Vorstands wird durch Vorstandsbeschluss zum*zur Kassenwart*in ernannt. Der*Die Kassenwart*in hat die Aufgabe, die laufende Finanzsituation zu überwachen.

(10) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

(11) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.500, - bedarf es der Zustimmung des Vorstands.

(12) Mitglieder des Bundesvorstands (WJD) oder des Landesvorstands (WJNRW) können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(13) Der*Die Geschäftsführer*in der Vereinigung wird nach Absprache durch den*die Hauptgeschäftsführer*in der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestellt. Er*Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Die jeweilige Amtszeit sollte nicht über vier Jahre hinausgehen.

(14) Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vermögen der Vereinigung.

(15) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind in einer Beschlussammlung zu dokumentieren.

(16) Der Vorstand hat zu seiner Unterstützung einen Beirat. Der Beirat sollte sich aus den Projektleiter*innen zusammensetzen.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und sich hiervon mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen für diese Satzungsänderung aussprechen.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens nach zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Vereinigung einem von dem*der Präsident*in der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu benennenden gemeinnützigen wirtschaftsfördernden Zwecke zugeführt.

Stand: 30.11.2020